

Wie Presseberichten zu entnehmen war, werden in den Schweizer Spitälern hohe Löhne an Chef- und leitende Ärzt:innen bezahlt. Zum Teil sollen diese über 1 Million Franken pro Jahr liegen. Im Unispital Basel-Stadt bezogen gemäss einer Antwort auf eine Interpellation von Sarah Wyss vom März 2018 bereits im Jahr 2017 21 von 41 Chefarztpersonen mehr als ein Mitglied des Bundesrates, dessen Salär damals CHF 500'000 betrug. "Mehr als 1 Mio Franken" habe im Jahr 2017 gemäss Interpellationsantwort niemand im USB verdient. Die Privatspitaler wollten seinerzeit die an sie weitergeleiteten Fragen der Interpellantin nicht beantworten. Die signifikanten Löhne der Ärzt:innen machen in vielen Spitälern zwischen 18% und 20% des Gesamtaufwandes aus. Schweizweit wird von einer jährlichen Lohnsumme aller Spitalärzt:innen von 4,3 Milliarden Franken ausgegangen, worin die Honorare von Belegärzten nicht eingeschlossen sind. Damit sind diese Lohnkosten ein wichtiger Treiber der steigenden Gesundheitskosten.

Der Kanton ist neben dem Bund gesetzlich dazu verpflichtet, Massnahmen zur Dämpfung der Gesundheitskosten zu ergreifen. Ein wirkungsvolles Instrument im genannten Kontext der Löhne der Ärzteschaft könnte die Herstellung von Transparenz darüber sein. Das Spitalversorgungsgesetz des Kantons Bern legt in Art. 51a fest, dass die "im Kanton Bern gelegenen Listenspitaler der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in anonymisierter Form die Löhne der Chefärztinnen und Chefärzte, die bei Ihnen angestellt sind", zu melden haben. Als Lohn gelten dabei fixe Vergütungen, variable Vergütungen und Beiträge an die berufliche Vorsorge. Die zuständige Stelle innerhalb der Berner Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion veröffentlicht jährlich im Internet, wie sich die auf ein 100 % Pensum aufgerechneten Löhne und andere Vergütungen auf Lohnbandbreiten verteilen, ohne die Verteilung auf die einzelnen Spitäler bekanntzugeben. Nach Meinung der Motionär:innen ist eine ähnliche Regelung auch für Basel-Stadt sinnvoll. Durch die Transparenz kann allfälligen, die Gesundheitskosten in die Höhe treibenden Auswüchsen bei der Entlohnung entgegengewirkt werden.

Da die Spitalliste gemäss dem Staatsvertrag über die Gemeinsame Gesundheitsregion (GGR) von beiden Halbkantonen BS und BL gemeinsam erlassen wird, wäre eine analoge Regelung im Gesetz des Kantons Baselland anzustreben. Der Kanton Basel-Stadt kann eine entsprechende Auflage betreffend Transparenz aber auch alleine einführen, beschränkt auf die in seinem Gebiet liegenden Listenspitaler (siehe Regelung im Kanton Bern).

Die Motionärinnen und Motionäre ersuchen den Kanton daher, innert Frist von 2 Jahren einen Entwurf zu einer Gesetzesänderung vorzulegen, wonach Spitäler, die auf der gemeinsamen Spitalliste gemäss GGR stehen und deren Hauptsitz auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt liegt, dem zuständigen Departement einmal jährlich in anonymisierter Form die Löhne der bei ihnen angestellten Chefärztinnen/ Leitenden Aerzt:innen mitzuteilen haben. Diese Auskünfte sind sodann in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Christine Keller, Tobias Christ, Lea Wirz, Melanie Nussbaumer, Oliver Bolliger